

**Habilitationssordnung des Fachbereich 2
Erziehungswissenschaft – Psychologie –
Sport- und Bewegungswissenschaft
der Universität Essen
vom 12. Januar 2001
Amtliche Bekanntmachungen S. 1**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen, nachfolgend Universität Essen genannt, folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsunterlagen
- § 5 Habilitationskommission und Beschlussfassungen im Fachbereichsrat
- § 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 17 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 18 Zurücknahme der Lehrbefugnis
- § 19 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 20 In-Kraft-Treten

**§ 1
Ziel der Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, die Fachrichtung Erziehungswissenschaft oder Psychologie oder Sport- und Bewegungswissenschaft als wissenschaftliches Fach des Fachbereichs 2 der Universität Essen in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 18.
- (3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er über die Voraussetzungen gem. Abs. 1 hinaus insbesondere in dem wissenschaftlichen Fach, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, weitergehend wissenschaftlich gearbeitet hat.

**§ 3
Habilitationsleistungen**

- (1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:
 1. schriftliche Habilitationsleistung (§ 7)
 2. mündliche Habilitationsleistung (§ 12)

- (2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Hierbei ist ein Versuch, der gem. § 10 abgebrochen wurde, einmal nicht zu berücksichtigen. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine Ablehnung gem. § 6 Abs. 4 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

**§ 4
Habilitationsunterlagen**

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan des Fachbereichs mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
2. Dissertation und Promotionsurkunde gem. § 2 Abs. 1;
3. Schriftenverzeichnis und je 1 Exemplar der verfassten oder mit verfassten wissenschaftlichen Arbeiten;
4. Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann zur Gleichwertigkeit eine Stellungnahme

- der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden;
5. Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
 6. die abgeschlossene schriftliche Habilitationsleistung;
 7. Erklärung, für welches Fach die Kandidatin oder der Kandidat die Habilitation beantragt.

§ 5

Habilitationskommission und Beschlussfassungen im Fachbereichsrat

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung des Fachbereichs.
- (2) Für die Durchführung eines gemäß § 4 beantragten Verfahrens richtet der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein. Die Habilitationskommission bereitet die Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat vor. Die Mitglieder der Habilitationskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Die Tätigkeit der Habilitationskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fachbereich und endet mit dem Abschluss des Habilitationsverfahrens. Die Habilitationskommission setzt sich aus
 1. Professorinnen und Professoren (im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG) und Habilitierte
 2. promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. Studierende, die mindestens das Grundstudium abgeschlossen haben,

im Verhältnis 5 : 1 : 1 zusammen. Der Habilitationskommission können auch Professorinnen und Professoren sowie Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwandter Fächergruppen anderer Fachbereiche sowie Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen angehören.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Beurteilung der Habilitationsleistungen sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gem. Absatz 2 Nr. 1 stimmberechtigt, die übrigen Kommissionsmitglieder haben beratende Stimme.

(4) Die Habilitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung eines Vorschlags an den Fachbereichsrat über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zu dem beantragten Habilitationsverfahren.
2. Benennung der Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung.
3. Erarbeitung einer Entscheidungsvorlage zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung für den Fachbereichsrat.
4. Auswahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrages.
5. Erarbeitung einer Entscheidungsvorlage zur Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.
6. Erarbeitung einer Entscheidungsvorlage über die Fachbezeichnung, die für die Lehrbefähigung festgestellt wird.

7. Vorschlag für die Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat.

(5) Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen außer der Mehrheit der Habilitationskommission der Mehrheit der ihr angehörenden Professorinnen oder Professoren. Kommt danach ein Beschuß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für einen Beschuß die Mehrheit der Habilitationskommission angehörenden Professorinnen und Professoren.

(6) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe a HG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus.

(7) Der Fachbereichsrat hat im Habilitationsverfahren folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zu dem beantragten Habilitationsverfahren.
2. Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Im Falle der Ablehnung kann der Fachbereichsrat nach einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung beschließen. Für die Änderung ist im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Frist festzulegen.
3. Beschlussfassung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.
4. Beschlussfassung über die Fachbezeichnung, die für die Lehrbefähigung festgestellt wird.
5. Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefähigung.

Bei der Beratung sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren (gem. § 46 Abs. 1 HG) und der Habilitierten, die Mitglieder des Fachbereichs, teilnahmeberechtigt.

Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der einzelnen Habilitationsleistungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Habilitationskommission.

§ 6

Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gem. § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Ist diese gegeben, so unterrichtet sie oder er die Habilitationskommission, den Rektor sowie die Dekane der anderen Fachbereiche über den Antrag. Anschließend werden die Unterlagen zur möglichen Einsichtnahme durch die Habilitationskommission bis zur nächsten Fachbereichsratssitzung entsprechend Abs. 2, jedoch mindestens 14 Tage im Dekanat ausgelegt.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission können schriftlich zum Habilitationsantrag Stellung nehmen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist tritt die Habilitationskommission auf Einladung der Dekanin oder des Dekans unverzüglich zusammen und beschließt über den Vorschlag auf Zulassung des Antrages zum Habilitationsverfahren. Eine Ablehnung des Antrages ist zu be-

gründen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachbereichsrat.

(4) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht im Fachbereich 2 der Universität Essen in Forschung und Lehre vertreten ist.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung kann vorgelegt werden:

- a) Eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder
- b) mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Sie müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ferner ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden.

(2) Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers erkennbar und für sich bewertbar sein; die übrigen Verfasser sollen zur der Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihre oder seine Einzelleistung schriftlich Stellung nehmen.

§ 8 Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Von den Gutachtern soll mindestens einer einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule und einer dem eigenen Fachbereich angehören. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann hierzu Vorschläge einreichen. Zumindest einem dieser Vorschläge ist zu folgen. Die Bestellung der Gutachter kann nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission gem. § 5 Abs. 2 Buchst. a und b erfolgen.

(2) Die Gutachter nehmen unabhängig von einander in je einem schriftlichen Gutachten Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.

(3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Habilitationskommission setzt für die Abfassung der Gutachten eine Frist von drei Monaten. Bei Fristüberschreitung ist vorzusehen, daß eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestimmen ist.

(5) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist, solange sie nicht durch Gegengutachten aus dem Kreis der stimmbe-

rechtigten Mitglieder erschüttert werden, maßgeblicher Einfluß auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen.

§ 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten gem. § 8 sämtlichen Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Kommission in offener Abstimmung über die Inhalte der Entscheidungsgrundlage für den Fachbereichsrat. Zur Entscheidungsfindung kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden; darüber ist abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung über den Entscheidungsvorschlag über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gem. § 5 Abs. 2 Buchst. a stimmberechtigt. Den Beschluss über die Annahme trifft der Fachbereichsrat. Kommt der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, ist die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist durch die Habilitationskommission schriftlich zu begründen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs mitzuteilen.

§ 10 Rücknahme des Habilitationsantrages

Die Zurücknahme des Habilitationsantrages ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters bei der Habilitationskommission schriftlich vorliegt. Die Zurücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung allein ist unzulässig.

§ 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 2 kann der Fachbereichsrat in einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung beschließen. Für die Änderung ist im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Frist festzulegen.

(2) Macht die Habilitandin oder der Habilitand von der Möglichkeit zur Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt die Habilitationskommission unverzüglich nach Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung und Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 2 ein. Ggf. sind die Gutachter um Stellungnahme zu bitten. Ein erneuter Beschuß zur Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gem. Abs. 2 ist hierbei unzulässig.

(3) Hat die Habilitandin oder der Habilitand die vom Fachbereichsrat für die Änderung der schriftlichen Habi-

litationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung als abgelehnt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Habilitanin oder den Habilitanden unverzüglich von der Entscheidung des Fachbereichsrates gem. § 9 Abs. 2 bis 3.

§ 12 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 2 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Habilitanin oder dem Habilitanden und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für einen öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem hochschulöffentlichen Kolloquium vor der Habilitationskommission. Die Habilitanin oder der Habilitand soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten weiß.

Die Habilitanin oder der Habilitand legt hierzu der Habilitationskommission drei Themen zur Auswahl vor, die von dem der Habilitationsschrift zugrunde liegenden Thema und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habilitationskommission getroffen.

Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch die Abhaltung einer studiengangbezogenen Veranstaltung, wobei die Möglichkeit einer breiten studentischen Beteiligung sicherzustellen und die Meinung der studentischen Zuhörer in das Verfahren einzubringen ist. Sofern der Habilitationsvortrag aufgrund seiner Thematik nicht geeignet erscheint, die didaktischen Fähigkeiten zu offenbaren, ist hierzu eine gesonderte Veranstaltung vorzusehen.

(2) Das ausgewählte Thema wird der Habilitanin oder dem Habilitanden mit einer Vorbereitungsfrist von mindestens einem Monat bekannt gegeben.

(3) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums wird über die Vortrags- und Diskussionsleistung von der Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

(4) Danach erarbeitet die Habilitationskommission eine Entscheidungsgrundlage zur Annahme der mündlichen Habilitationsleistung, § 9 gilt entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat fasst einen Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.

§ 13

Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Ist die mündliche Habilitationsleistung nach § 12 nicht angenommen worden, so kann in begründeten Ausnahmefällen in unmittelbarem Anschluss an die ablehnende Beschlussfassung nach § 12 eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschlossen werden. Die Beschlussfassung und das Verfahren zur Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung bestimmen sich nach entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 12.

§ 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der gesamten Habilitationsleistungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Habilitationskommission. Die Beschlüsse des Fachbereichsrates bedürfen der Mehrheit der im Fachbereichsrat vertretenen Professorinnen und Professoren, die habilitiert oder Professorinnen oder Professoren gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des HG sind.

(2) Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt und das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde (s. Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:

1. Die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist,
4. die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
5. Tag der Beschlussfassung über die Habilitation,
6. Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
6. Siegel des Fachbereichs.

§ 15 Umhabilitation

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung im Fachbereich 2 der Universität Essen erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gem. § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 16 Aufhebung der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei den Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 17 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten

entscheidet der Fachbereichsrat über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach in dem betreffenden Fachbereich Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi), sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gem. § 4 gestellt werden.

(2) Nach dem Beschluss ist die Habilitierte oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Der Habilitierten oder dem Habilitierten wird aufgrund des Beschlusses gem. Absatz 1 eine Urkunde (siehe Anlage 2) überreicht, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgenden Angaben enthält:

1. Die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefugnis erteilt,
4. den Tag der Beschußfassung über die Lehrbefugnis,
5. Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
6. Siegel der Hochschule.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität Essen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden zu halten.

(5) Jede Privatdozentin oder Privatdozent sollte sich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefugnis folgt, vorstellen. Der Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgesetzt.

§ 18 Zurücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Fachbereich,
- b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule und
- c) durch Umhabilitation an eine andere Hochschule,
- d) durch Aufhebung der Lehrbefähigung (§ 17).

(2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen,

- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund 2 Jahre lang keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß der Fachbereichsrat ihn

vorübergehend von dieser Pflicht entbunden hat oder sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat;

b) die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamten oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 19 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer Habilitierten oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Die Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Essen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereiches 2 - Erziehungswissenschaften – vom 7. November 1983 (Amtliche Bekanntmachung S, 93), geändert durch Satzung vom 22. April 1985 (Amtliche Bekanntmachung S, 23) außer Kraft.

(2) Habilitationsverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung eröffnet wurden, werden nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung geltenden Habilitationsordnung durchgeführt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 - Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport- und Bewegungswissenschaft vom 26.11.1999 und 7.7.2000 sowie des Rektorats der Universität Essen vom 8.11.2000

Essen, den 12. Januar 2001

Die Rektorin
der Universität Essen

Universitätsprofessorin Dr. Ursula Boos-Nünning

Anlage 1

DER FACHBEREICH

DER UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE ESSEN

*erteilt
unter dem Rektorat der Professorin/des Professors
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors
nach dem Beschluss des Fachbereichsrates*

*Frau/Herrn
DR.
geboren am in*

*die
LEHRBEFUGNIS
(*Venia legendi*)*

für das Fach

EsSEN, den

Prof. Dr.

Rektorin/Rektor

Prof. Dr.

Dekanin/Dekan

DER FACHBEREICH

Anlage 2

DER
UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE
ESSEN

stellt

*unter dem Rektorat der Professorin/des Professors
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors fest, dass*

Frau/Herr

DR.

geboren am in

die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach

besitzt, nachdem sie/er durch die Schrift:

*sowie den wissenschaftlichen Vortrag
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, daß sie/er das Fach
in Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann.*

Essen, den 20

Prof.

Dekanin/Dekan